

Über die Vogelschutzbestrebungen im Kanton Basel-Landschaft

Autor(en): **Stoeckle, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **109 (1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-766269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über die Vogelschutzbestrebungen im Kanton Basel-Landschaft

Von F. Stoeckle, Liestal

Mitte der Zwanzigerjahre mußte man feststellen, daß in der Land- und Forstwirtschaft des aargauischen Fricktales und den angrenzenden, basellandschaftlichen Gebieten verschiedene Schädlinge aus der Insektenwelt zu Massenvermehrungen schritten, was zum Aufsehen mahnte. Im Obstbau waren es vor allem der *Frostspanner* und die *Gespinstmotte*, im Walde die *Fichtenblattwespe*, welche sich anschickten, ihre Nahrungsspender kahlzufressen. Es ist das Verdienst einsichtiger Obstbauer in der aargauische Gemeinde *Magden*, rechtzeitig zur natürlichen Schädlingsbekämpfung die ersten Vogelschutzmaßnahmen ergriffen zu haben. Sie schlossen sich zu einem Vogelschutzverein zusammen und betätigten sich speziell mit der Anfertigung von Nistkästen und deren Aufhängen in den Baumgärten und Waldrändern. Im Jahre 1925 wurde in der an Magden angrenzenden, basellandschaftlichen Gemeinde *Arisdorf*, einem der größten und schönsten Obstbaumgebiete des Baselbietes, der erste, basellandschaftliche Vogelschutzverein ins Leben gerufen. Diese Gelegenheit benutzte das kantonale Forstamt in Liestal, den Vogelschutz, dank der Einsicht und Mitarbeit des dortigen Gemeindeförsters, zwecks Bekämpfung der stark auftretenden Fichtenblattwespe, auch in den Wald hinauszutragen. Um die gefährdeten 10- bis 20jährigen Fichtenkulturen wurden Meisennistkästen in genügender Zahl angebracht. Der Befall an den jungen Fichten ging in der Folge merklich zurück und fühlbarer Schaden ist abgewendet worden. Es unterliegt nach unserem Dafürhalten gar keinem Zweifel, daß unsere verschiedenen Meisenarten, der Kleiber u. a. m., im Stande sind, die Fichtenblattwespe und ihre gefräßigen Raupen, dank deren erfassbaren Größe, anzunehmen und zu vertilgen. Ähnliche Versuche zur Bekämpfung der Weißtannentrieb- und Rindenlaus erwiesen sich als erfolglos, wohl wegen der Kleinheit dieses Schädlings.

Das Beispiel Arisdorf machte überall im Kanton Schule. Bis zum Jahre 1931 waren nicht weniger als 18 Vogelschutzvereine mit über 800 Mitgliedern gegründet worden, darunter auch eine baselstädtische Sektion, die im Gemeindegewald Allschwil eine rege Tätigkeit entfaltete. Alle diese Vereine, die sich aus Obstbauern, Förstern und Naturfreunden rekrutierten, waren dem *Verbande aargauischer Vogelschutzvereine* angeschlossen, dessen leitenden Persönlichkeiten das große Verdienst zukommt, durch Haltung von Vorträgen und Durchführung von Exkursionsleiter- und Vogelschutzkursen an der Gründung von Vogelschutz- und Obstbauvereinen entscheidend mitgewirkt zu haben. Im übrigen wurden die basellandschaftlichen Vereine durch einen kantonalen Ausschuß zusammengehalten. Seine uneigennütigen und idealen Bestrebungen, den Vogel-

schutz zu propagieren und nichts anderes, riefen verständlicherweise den Protest des seit langem bestehenden Kantonalverbandes für Ornithologie, wirtschaftliche Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht hervor. Unter dem Zwang der aufgetretenen und vermeintlichen Konkurrenz schloß er seinerseits seine verhältnismäßig wenig zahlreichen Vogelschützer zu einem «Verband der Vogelschutzvereine von Baselland» zusammen. Angebahnte Verständigungsbestrebungen mit diesem Verbands führten leider zu keinem Ergebnis.

An einer außerordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes aargauischer Vogelschutzvereine vom 10. Mai 1931 in Liestal wurde dieser in einen *Nordwestschweizerischen Vogelschutzverband* umgewandelt, der aber wegen seiner Schwerfälligkeit in Führung und ungenügender Auswirkung nach außen keinen Bestand hatte. Schon ein gutes Jahr später, am 12. November 1932, wurde an einer Delegiertenversammlung der basellandschaftlichen Vogelschutzvereine die Gründung eines eigenen Verbandes, unter dem Namen *Vogelschutzverband beider Basel* beschlossen, mit Anschluß an den Zentralverband schweizerischer Vogelschutzvereine. Die Zahl der Vogelschutzvereine im Kanton hatte sich inzwischen bereits auf 25 erhöht. Bei dieser Gelegenheit muß auch erwähnt werden, daß der basellandschaftliche Tierschutzverein die Förderung des Vogelschutzes in sein Arbeitsprogramm aufgenommen hatte und vor allem in den Bezirksschulen anfangs der Dreißigerjahre Vogelschutzkurse veranstaltete.

Der Vogelschutzverband beider Basel führte im Jahre 1934 (15. bis 23. September) in Liestal, dank der Ueberlassung eines reichhaltigen und interessanten Ausstellungsmaterials von Seiten des Schweiz. Zentralverbandes und des Aargauerverbandes, eine *Vogelschutzausstellung* durch. Er beabsichtigte damit, den Gedanken des Vogelschutzes und der natürlichen Schädlingsbekämpfung in alle Volkskreise und vor allem auch in die Schule zu tragen. Diese Ausstellung wurde von 1300 Erwachsenen und über 3400 Schülern besucht und gab den Bestrebungen zur Förderung des Vogelschutzes im ganzen Kanton neuen Auftrieb. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Landwirtschaft, wie dem Baumwärtterverband und dem kantonalen Landwirtschaftlichen Verein, wurde u. a. durch die Aufnahme des Präsidenten des erstern in den Verband des Vogelschutzverbandes und durch den Beitritt als Kollektivmitglied zum letztern in die Wege geleitet, während gleichzeitig der basellandschaftliche Waldwirtschaftsverband die Vogelschutzbestrebungen durch die Ausrichtung von Subventionen für die Neugründung von Vogelschutzvereinen in verdankenswerter Weise unterstützte.

Das Nebeneinanderbestehen zweier Vogelschutzverbände auf Kantonsgebiet war nach wie vor eine unbefriedigende Angelegenheit. Schließlich führten dann aber doch die beidseitigen Bemühungen im Jahre 1939 zum Zusammenschluß eines einzigen Verbandes, nämlich zum endgültigen

Basellandschaftlichen Vogelschutzverband, mit Anschluß an den Schweizerischen Vogelschutzverein. Es hatte dies zur Folge, daß der bisherige Verband der Vogelschützer des SOG (Schweiz. Ornithologische Gesellschaft) sich von dieser löste. Die Zahl der im Basellandschaftlichen Vogelschutzverbände zusammengeschlossenen Vogelschutz- und Obstbauvereine erhöhte sich damit auf 40, mit einem Bestand an Einzelmitgliedern von rund 2000. Seither übt dieser Verband auf dem Gebiete des Vogelschutzes und der natürlichen Schädlingsbekämpfung in Wald und Feld im Kanton Baselland eine segensreiche Tätigkeit für die dortige Land- und Forstwirtschaft aus.

Das Kantonsforstamt hatte von allem Anfang an in seinem Arbeitsprogramm der Unterstützung aller geeigneten Vogelschutzbestrebungen den gebührenden Platz eingeräumt. Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 erweiterte es daher seinen Pflichtenkreis auf die Förderung des Vogelschutzes in der Waldwirtschaft. Art. 27. Al. 2 lautet wörtlich: «Der Bund wird gemeinsam mit den Forstverwaltungen der Kantone und Gemeinden durch geeignete Vorkehrungen die Nistgelegenheiten für geschützte Vögel fördern und bestehende zu erhalten suchen.» Außerdem enthält die kant. Vollziehungsverordnung vom 15. Juli/30. August 1926 zum Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 folgende Bestimmungen in § 25: «Der Kanton unterstützt die im Sinne von Art. 27 des Bundesgesetzes zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel getroffenen Maßnahmen durch Beiträge an die von Gemeinden oder Vereinen für solche Zwecke nachgewiesenermaßen gemachten finanziellen Aufwendungen. Die Schaffung von Reservaten soll nach Möglichkeit gefördert werden.»

Durch Referate im Schoße des Gemeindeforstpersonals, Kreisschreiben an die für den Wald verantwortlichen Gemeindebehörden und Erlaß von Richtlinien für die Durchführung des praktischen Vogelschutzes im Walde wurden diese durch das Kantonsforstamt über Wert und Ziele des Vogelschutzes aufgeklärt. Es dürfte von Interesse sein, an dieser Stelle den Wortlaut der ersten Richtlinien datiert vom 4. Februar 1932 wiederzugeben: «Die neuzeitliche Bewirtschaftung der Wälder wirkt sich einerseits für, andererseits aber auch gegen die nützliche Vogelwelt aus. So verhilft die natürliche Verjüngung der Waldungen, der Schutz des Unterholzes und die Erhaltung und Schaffung geschlossener Waldränder der nützlichen Vogelwelt zu vermehrter Nistgelegenheit und geeigneten Zufluchtsstätten. Trotzdem muß in den letzten Jahren die unerfreuliche Beobachtung gemacht werden, daß in unsern Wäldern schädliche Insekten, wie die Weißtannentrieb- und Rindenlaus, die Borkenkäfer u. a. m. sich stark vermehrt, die nützlichen Singvögel aber abgenommen haben. Daneben bedeuten der Aushieb des kranken Bestandesmaterials und die Entfernung aller hohlen Bäume eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für

unsere Vögel und einen empfindlichen Entzug ihrer natürlichen Brutstätten und Futterplätze. In der Landwirtschaft ist die bald chronisch gewordene Mäuseplage sicher zum guten Teil auf die unnachsichtige Dezimierung unserer Raubvögel, wie Bußarde, Sperber, Eulenarten usw. zurückzuführen. Im Forstwesen muß zukünftig bei allen waldbaulichen Maßnahmen die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensbedingungen der Vogelwelt in vermehrtem Maße berücksichtigt und im Auge behalten werden. Diese *Maßnahmen* bestehen in folgendem:

1. Es müssen gemischte Wälder und niemals reine Nadelholzbestände herangezogen werden.

2. Die Waldränder sind ohne Ausnahme geschlossen zu erhalten, wo der Schluß fehlt, muß er künstlich geschaffen werden durch Unterpflanzung mit Hagenbuchen, Buchen, Weißtannen, Weißdorn usw.

3. Für die sog. Freibrüter sind bei Säuberungen und Durchforstungen der Jungwüchse da und dort an und für sich wertlose Holzarten zu köpfen.

4. Die Abfuhr des Brennholzes, das im Frühling von verschiedenen Singvögelarten als Brutstätte angegangen wird, ist auf alle Fälle vor Ende März durchzuführen.

5. Beerentragende Holzarten, wie Vogelbeerbaum, Mehlbeerbaum, Elsbeerbaum, wilder Hollunder, Pfaffenhütchen, Schneeball u. a. m., die im Winter als nützliche Nahrungsreserven dienen, sind möglichst zu schonen.

6. Hohle Bäume und solche mit großen Astlöchern sind in einer, den Wald nicht gefährdenden Anzahl, für die Höhlenbrüter als natürliche Nistgelegenheiten zu erhalten. Natürliche Spechthöhlen sind ausnahmslos zu schonen. Die Einbuße, die hiebei der Waldbesitzer im Holzanfall erleidet, ist im Vergleich zum Nutzen, den die Vogelwelt ihm bietet, sicher unbedeutend.

7. Wo natürliche Nisthöhlen fehlen, soll durch richtiges Anbringen von künstlichen Nistkasten Ersatz geboten werden.

8. Bei rauher Winterwitterung und viel Schnee ist auch im Walde die Bereitstellung von wettersicherem Futter unentbehrlich, ebenso für die Zugvögel die Nachwinterfütterung. Sehr wichtig und unerlässlich ist auch die Beschaffung von Trinkmöglichkeiten, d. h. die Anlage von Vogeltränken.

9. Als erste Arbeit ist das richtige Anbringen von geeigneten Nistkasten in den Waldrändern vorzunehmen. Es soll dies in Abständen von 40 bis 50 Meter, 2 bis 4 Meter Höhe über dem Boden, mit dem Flugloch nach Osten bis Süden geschehen. Die Stellung der Nistkasten muß dabei senkrecht oder leicht nach vorn überhängend sein.

Diese Richtlinien wurden in der Folge, im Einverständnis mit der Direktion des Innern, der das Forstwesen im Kanton Baselland unterstellt

ist durch weitere forstamtliche Weisungen ergänzt. In Anbetracht des schädlichen Auftretens neuer Schädlinge, wie des *Eichenwicklers*, *Buchenspringrüsslers*, *Erlenblattkäfers* u. a. m. wurde verfügt, daß auch im Innern der Waldbestände Nistkasten angebracht würden und zwar 3 bis 5 Kasten per ha Waldfläche. Wo in den Gemeinden Vogelschutzvereine bestünden, sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen ohne weiteres in Verbindung mit diesen durchgeführt werden. Damit stellte sich dem Gemeindeforstpersonal eine dankbare Aufgabe der Zusammenarbeit mit den Vogelschutzorganisationen. In Beachtung von § 25 der kant. Jagdverordnung vom 15. Juli/30. August 1925 sicherte die Direktion des Innern an die Anschaffung von Nistkasten aus der kant. Jagdkasse namhafte Beiträge zu und vielerorts wurde an die Schulen und Vereine für die Herstellung von Nistkasten das erforderliche Holz von Seiten der waldbesitzenden Gemeinden gratis abgegeben. Zum Schutze der Freibrüter wurde den Forstorganen empfohlen, die Säuberungsarbeiten und Jungwuchspflege nach Möglichkeit in die Monate September bis April zu verlegen um das Brutgeschäft dieser Vögel nicht zu stören und eine allfällige Vernichtung der Nester und Bruten zu verhüten. Für die Bodenbrüter soll durch Schonung der Brombeeren und durch die Erhaltung und Förderung der gesamten Bodenflora gesorgt werden. Maßnahmen besonderer Art erforderte und fordert auch heute noch die Bekämpfung der periodisch auftretenden *Mäuseplagen*. Große Mäuseschäden in Jungwüchse aller Holzarten und noch viel mehr in der Landwirtschaft brachten die ersten Kriegs- und Nachkriegsjahre. In einem Kreisschreiben der Direktion des Innern vom November 1942 an sämtliche Gemeinderäte wurde als Ursache der Mäuseplage das Verschwinden der natürlichen Feinde in den Vordergrund gerückt. Die Eulen wären zweifelsohne ein wirksamer Schutz gegen die Mäuseplage. Leider sei aber der Eulenbestand durch die moderne Wald- und Baumpflege sehr stark zurückgegangen und dadurch sei das natürliche Gleichgewicht in der Natur gestört. Es müsse daher versucht werden, die zerstörten Nistgelegenheiten für die Eulen einigermaßen künstlich zu ersetzen. Für die Schleiereule, die ja in Dörfern nistet, wird es notwendig sein, die alten Nistmöglichkeiten wieder herzustellen. Man wird zu diesem Zwecke die Dachlücken der Kirchen teilweise wieder öffnen müssen und zudem diese Nistplätze der Schleiereule vor zerstörenden Zugriffen schützen. Für den Waldkauz seien ebenfalls künstliche Nistgelegenheiten zu schaffen. Die Gemeinderäte wurden daher angewiesen, Nistkästen für Eulen herzustellen und durch die Förster an geeigneter Stelle im Walde aufhängen zu lassen und zwar wenigstens zwei in jeder Gemeinde. Von den Erstellungskosten übernahm die kantonale Jagdkasse gegen Vorweisung der Rechnung einen Drittel.

Erwähnenswert dürfte in diesem Zusammenhange auch sein, daß der Regierungsrat schon im Jahre 1937, in Anbetracht des fast vollständigen

Fehlens des *Sperbers* und des *Habichts*, den Abschluß dieser beiden Raubvogelarten bis auf weiteres verboten hat, nicht zuletzt auch um das auffallende Ueberhandnehmen der Krähen und Elstern im Zaume zu halten. Nachgewiesenermaßen sind diese Vogelarten arge Plünderer der Niststätten unserer nützlichen Singvögel, und schließlich wurde das Abschlußverbot für Sperber und Habicht auch erlassen, um den irrtümlich vorkommenden Abschluß der Bußarde und der geschützten Falken aus der Welt zu schaffen.

Am Schlusse unserer Betrachtungen, die ja nur eine allgemeine Uebersicht über die Vogelschutzbestrebungen im Kanton Baselland darstellen, können die Erfahrungen auf diesem Seitenzweig der basellandschaftlichen Forstwirtschaft dahin zusammengefaßt werden, daß ein Erfolg auf dem Gebiet der natürlichen Schädlingsbekämpfung mittelst Vogelschutz nur dann zu erwarten ist, wenn dieser systematisch und rechtzeitig, d. h. lange vor dem Ausbruch einer eventuellen Schädlingsepidemie, durchgeführt wird. Außerdem hat es sich mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß unserer schädlichen Insektenwelt in reinen und auf unpassenden Standorten stockenden Waldbeständen mit Vogelschutzmaßnahmen nur sehr schwer und ungenügend beizukommen ist. Vogelschutz allein genügt in der Waldwirtschaft nicht, wenn nicht zuvor bei allen waldbaulichen Maßnahmen die Erkenntnisse der Bestandeslehre und der Pflanzensoziologie beachtet werden. Trotzdem dürfte an der Tatsache, daß zur Lebensgemeinschaft des Waldes nicht nur seine gesamte Pflanzenwelt, sondern auch alle unsere gefiederten Freunde gehören, nicht gezweifelt werden. Daß dabei bestimmte Vogelarten an gewisse Waldtypen oder sogar Baumarten gebunden sind, bestätigt eine unserer langjährigen Beobachtungen beim Vorkommen des *Pirol*, wonach dieser scheue und prächtige Vogel die Gesellschaft der Eiche aufsucht. Interessant ist auch die Feststellung, daß der *Schwarzspecht*, der vor dem Kriege ausschließlich nur im Kettenjura anzutreffen war, heute im ganzen Kantonsgebiet seinen grellen Ruf erschallen läßt, sicher ein Zeichen dafür, daß die bisherige Wohnungsnot, die in einem großen Teil unseres Kantons für diesen Vogel bestand, behoben worden ist. Der Grund hierfür liegt nach unserem Dafürhalten im Stehenlassen hohler Bäume, dann sicher aber auch in den Nachwirkungen der Borkenkäfer- und Dürreschäden während den letzten zehn Jahren. Eine ähnliche Erscheinung, nur in umgekehrter Richtung, zeigt die beobachtete Ausbreitung des *Wiedehopf*, der heute nicht nur im Bezirk Arlesheim, sondern bis hinauf an den Fuß der Schafmatt festgestellt werden kann.

Praktischer Vogelschutz setzt die genaue Kenntnis unserer Vogelwelt, d. h. die Beherrschung der Vogelkunde, voraus. Diese sollte den angehenden Forstingenieuren bereits an der Mittelschule vermittelt und an der ETH nach Möglichkeit vervollständigt werden. Aufgabe und Pflicht

der Lehrherren der Forstpraktikanten dürfte es dann sein, diese auf dem Gebiete der Vogelkunde und des Vogelschutzes im Walde weiterzubilden. Die Weiterbefolgung dieser idealen Bestrebungen in der nachfolgenden forstlichen Praxis vermag nach unserem Dafürhalten unsere berufliche Tätigkeit in hohem Maße zu bereichern.

Résumé

Les mesures exemplaires pour la protection des oiseaux sur le territoire de Bâle-Campagne sont la conséquence d'une apparition massive d'insectes. L'auteur les expose dans leur développement historique et prend catégoriquement position en faveur de la protection des oiseaux en forêt. Sur la base d'expériences pratiques, les mesures protectrices les plus importantes sont résumées en lignes directrices concises. (Trad. Perret)

AUS DER PRAXIS

Lawinenschutzräume

Von *Walter Schwarz*, Spiez

Die an der Sustenstraße gelegene Berner Gemeinde Gadmen wird im Winter oftmals durch Lawinenniedergänge von der Außenwelt abgeschnitten. Die Ortschaft Gadmen (1205 m ü. M.) wird dabei durch Lawinen aus der Gadmer Fluh (2600–3000 m ü. M.) gefährdet. Der etwas weiter östlich gelegene Weiler Obermad wird zudem noch von der Wanglauri bedroht, die auf der gegenüberliegenden Talseite am Wanghorn (2354 m ü. M.) losbricht.

Das außerordentlich große und schwer verbaubare Einzugsgebiet der insgesamt 5 Lawinen im Raume von Gadmen/Obermad verunmöglichen eine Anrißverbauung zum Schutze der Siedlungen und der Talstraße. Durch Ablenkerwerke oder Bremsverbauungen können nur Teile von Gadmen und Obermad von einer Seite her einigermaßen geschützt werden. Als ausgesprochene Notmaßnahme und um den ansässigen Bergbewohnern wenigstens die Möglichkeit zur Erhaltung ihres Lebens in Gefahrzeiten zu geben, wurden daher zwei forstlich subventionierte Lawinenschutzräume gebaut. Gleichzeitig wurde als vorbeugende und ergänzende Maßnahme ein Baureglement erlassen und ein Bau- und Lawinenzonenplan aufgestellt, die regierungsrätlich genehmigt wurden. Der Bauzonenplan verhindert künftige Bauvorhaben in Gefahrenzonen und scheidet folgende Zonen aus:

- Lawinenschutz zonen mit absolutem Bauverbot
- Zone mit Bauverbot für Ställe und Wohnhäuser
- Zone mit Bauverbot für Wohnhäuser
- Bauzone.

Zur *Projektierung von Lawinenschutzräumen* gelten folgende grundsätzliche Ueberlegungen:

Der Standort der Schutzräume kommt auf alle Fälle in die Bauzone zu liegen. Er ist im weitern so zu wählen, daß die Schutzräume möglichst zentral liegen, sowie leicht und gefahrlos erreichbar sind. Der Bau großer Schutzräume (z. B. Großbunker) ist zu vermeiden, da sie im Falle einer Verschüttung größere